

# RS Lvwg 2019/3/11 VGW-151/023/17017/2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.03.2019

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

11.03.2019

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG §51 Abs1

NAG §51 Abs1 Z2

NAG §53a Abs1

NAG §53 Abs2

## Rechtssatz

Die österreichische Ausgleichszulage hat Sozialhilfecharakter, soweit sie dem Empfänger im Fall einer unzureichenden Rente ein Existenzminium gewährleisten soll (vgl. EuGH 29.4.2004, Skala, C-160/02). Die Ausgleichszulage kann als "Sozialhilfeleistung" (iSd Art. 7 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2004/38/EG) angesehen werden. Der Umstand, dass ein EWR-Bürger zum Bezug dieser Leistung berechtigt ist, kann einen Anhaltspunkt dafür darstellen, dass er nicht über ausreichende Existenzmittel verfügt ((vgl. EuGH 19.9.2013, Brey, C-140/12). (VwGH, 4. Oktober 2018, Zi. Ra 2017/22/0218). Die Beantragung einer derartigen Leistung für sich alleine genommen kann keinesfalls dafür herangezogen werden, um das Vorliegen ausreichender Existenzmittel des Einschreiters auszuschließen.

## Schlagworte

Freizügigkeitsrichtlinie; unionsrechtliches Aufenthaltsrecht; EWR-Bürger; Recht auf Daueraufenthalt; Daueraufenthaltsbescheinigung; rechtmäßiger Aufenthalt; ausreichende Existenzmittel; Einzelfallbeurteilung; Ausgleichszulage; Sozialhilfeleistungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWWGWI:2019:VGW.151.023.17017.2018

## Zuletzt aktualisiert am

26.03.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)